

**Zulassungsordnung
für das Internationale
Master-/Promotionsprogramm
Clinical Exercise Science (CES) an der
Humanwissenschaftlichen Fakultät
der Universität Potsdam**

Vom 16. Juli 2009

Der Fakultätsrat der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des § 70 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 89 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I S. 318), geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 3. April 2009 (GVBl. I S. 318), am 16. Juli 2009 die folgende Zulassungsordnung beschlossen: ¹

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Programmbeginn
- § 3 Zugangsvoraussetzungen zum ersten Programmabschnitt
- § 4 Bewerbungsunterlagen und -fristen
- § 5 Zulassungsverfahren
- § 6 Zulassungsbescheid und Ablehnungsbescheid
- § 7 Zugangsvoraussetzungen zum Promotionsabschnitt
- § 8 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Zulassungsordnung regelt in Ergänzung der Rahmenzulassungsordnung für die nicht lehramtsbezogenen Masterstudiengänge an der Universität Potsdam in der aktuell geltenden Fassung die Zugangsvoraussetzungen und das Zulassungsverfahren für das Master-/Promotionsprogramm Clinical Exercise Science (CES).

§ 2 Programmbeginn

Der gemeinsame erste Abschnitt des Programms sowie die zweiten Abschnitte beginnen jeweils zum Wintersemester.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen zum ersten Programmabschnitt

(1) Zugangsvoraussetzung für den ersten Abschnitt im Master-/Promotionsprogramm ist ein mindestens sechssemestriges Studium mit Abschluss (B.A., B.Sc.) in einem Fach mit Bezug zu Prävention und Rehabilitation in Sport und Medizin oder deren Nachbargebiete.

(2) An einer ausländischen Hochschule erworbene Abschlüsse, die einem der unter Absatz 1 genannten Abschlüsse gleichwertig sind, werden grundsätzlich anerkannt. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen.

(3) Alle Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist, müssen ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache nachweisen. Die Beurteilung der Englischkenntnisse erfolgt in der Regel anhand der Ergebnisse aus international angebotenen Tests (TOEFL von mindestens 550 Punkten (handschriftlicher Test) bzw. 213 Punkten (computergestützter Test) oder äquivalenten Leistungen). Über die Äquivalenz entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 4 Bewerbungsunterlagen und -fristen

(1) Die vollständigen Bewerbungsunterlagen müssen frist- und formgerecht bei der Universität Potsdam eingegangen sein. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.

(2) Dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- (a) Ein vollständig ausgefüllter und unterschriebener Zulassungsantrag.
- (b) Eine Kopie des Abschlusszeugnisses des Erststudiums gemäß § 3 Abs. 1 und 2. Ist der Nachweis des Studienabschlusses aus Gründen, die die Bewerberin bzw. Bewerber nicht zu vertreten haben, bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist nicht beizubringen, ist ein geeigneter Studiennachweis (Transcript of Records) über den bisherigen Studienverlauf im Umfang von mindestens 150 Leistungspunkten und dem bis dahin erreichten Notendurchschnitt einzureichen.
- (c) Eine Kopie des Diploma Supplement oder eines anderen geeigneten Nachweises der Hochschule über alle Leistungen, die bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss erbracht wurden. Der Nachweis muss die entsprechenden Benotungs- und Leistungspunktinformationen enthalten. Wurden die Leistungen an einer anderen Hochschule als der Uni-

¹ Genehmigt durch die Präsidentin der Universität Potsdam mit Schreiben vom 02. November 2009.

- versität Potsdam erbracht, sind Informationen über Form, Inhalt und Prüfungsmodalitäten derjenigen Lehrveranstaltungen beizulegen, in denen die Leistungspunkte erworben wurden.
- (d) Ein Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse nach § 3 Abs. 3.
 - (e) Ein tabellarischer Lebenslauf in deutscher oder englischer Sprache.
 - (f) Ein Motivationsschreiben im Umfang von maximal 5000 Zeichen, in dem die Beweggründe und Ziele dargestellt werden, die mit der Wahl des angestrebten Programmes und des Hochschulstandorts Potsdam verbunden sind. Die Bewerberin/der Bewerber soll in diesem Schreiben die spezifischen Fähigkeiten hervorheben, die sie/ihn in besonderem Maße für das gewählte Masterstudium qualifizieren sowie einen Eindruck vom persönlichen und sozialen Engagement vermitteln.
 - (g) Ggf. formgebundenen Härtefallantrag und zum Nachweis geeignete Unterlagen (Merkblatt zum Härtefallantrag für ein Masterstudium beachten).
 - (h) Eine Erklärung gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der Immatrikulationsordnung, dass bisher an keiner deutschen oder ausländischen Hochschule eine Masterprüfung betreffenden Studiengang oder einem verwandten Fach endgültig nicht bestanden oder eine Masterprüfung in einem entsprechenden Studiengang bereits bestanden wurde, sowie eine Erklärung, dass sich die Bewerberin/der Bewerber an keiner deutschen oder ausländischen Hochschule in einem laufenden Prüfungsverfahren in einem solchen Studiengang befindet.
 - (i) Nachweise über weitere relevante Qualifikationen (Studien- und Forschungsaufenthalte im Ausland, Praktikums- und Berufserfahrung, Auszeichnungen und Preise, Liste der Veröffentlichungen).
 - (j) Ein Lichtbild neueren Datums.

(2) Bewerbungen, die nicht vollständig, fristgerecht oder formgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 5 Zulassungsverfahren

(1) Die Durchführung der Zulassung obliegt dem Prüfungsausschuss.

(2) Aus den frist- und formgerechten Zulassungsanträgen, wird durch den Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der akademischen Eignung gemäß § 3 eine Rangliste der besten Kandidatinnen und Kandidaten erstellt. Deren Rangfolge ergibt sich aus der Anzahl der zugewiesenen Punkte. Für die Aufnahme in die Rangliste ist eine Mindestpunktzahl von 20 erforderlich. Für den Ranglistenplatz können berücksichtigt werden:

- (a) die Abschlussnote des vorzuweisenden Abschlusses gemäß § 3 Abs. 1

Note 1,0	30 Punkte
Note 1,1	29 Punkte
Note 1,2	28 Punkte
Note 3,9	1 Punkt
Note 4,0	0 Punkte
- (b) Studien- und Forschungsaufenthalte im Ausland, Praktikums- und Berufserfahrung im inhaltlichen Bezug zum Master-/Promotionsprogramm
1 - 3 Punkte
- (c) Auszeichnungen und Preise, die eine besondere Forschungs- und Lehrleistung erwarten lassen
1 - 3 Punkte
- (d) Nachgewiesene (Co-)Autorenschaft in Zeitschriften mit Gutachterverfahren
1 - 3 Punkte

(3) Überschreitet die Anzahl der Bewerbungen die Höchstzahl der Zulassungen werden die Bewerberinnen und Bewerber entsprechend der Rangliste bis zum Erreichen der Höchstzahl vom Prüfungsausschuss zugelassen.

(4) Bei Überschreiten der Zulassungskapazität durch Bewerberinnen und Bewerber mit gleicher Ranglistenpunktzahl wird die Entscheidung über deren Zulassung nach Auswahlgesprächen getroffen. Für ein Auswahlgespräch gelten folgende Grundsätze:

- (a) Das Auswahlgespräch wird in der Regel Ende Juli an der Hochschule durchgeführt. Termin und Ort des Gesprächs werden spätestens drei Wochen vor Beginn der Auswahlgespräche mit der Einladung der Bewerberinnen und Bewerber bekannt gegeben.
- (b) Der Prüfungsausschuss führt mit den Bewerberinnen und Bewerbern jeweils Einzelgespräche mit einer Dauer von ca. 30 Minuten.
- (c) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist. Aus dem Protokoll müssen Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Ausschussmitglieder, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers und die Beurteilung ersichtlich werden.
- (d) Sofern eine Bewerberin oder ein Bewerber ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes zu dem Gesprächstermin nicht erscheint, ist sie oder er vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes setzt der Prüfungsausschuss auf Antrag einen neuen Termin für das Auswahlgespräch fest. Der Nachweis des wichtigen Grundes und der Antrag auf Festsetzung eines neuen Termins sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von einer Woche nach dem zunächst festgesetzten Termin dem Prüfungsausschuss mitzuteilen bzw. zu stellen.

- (e) Ziele eines Auswahlgespräches sind die Feststellung besonderer Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers für das ausgewählte Master-/Promotionsprogramm in Bezug auf das Studium, das wissenschaftliche Fachgebiet und die berufliche Planung sowie der vertiefenden Überprüfung sicherer Englischkenntnisse im wissenschaftlichen Diskurs.
- (f) Die Bewertung eines Auswahlgespräches kann mit 0 - 9 Punkten vorgenommen werden. Sie dient ausschließlich der Festlegung der endgültigen Rangfolge der gleichen Ranglistenpunktzahl. Ein Aufsteigen in der ursprünglichen Rangliste ist nicht möglich.

§ 6 Zulassungsbescheid und Ablehnungsbescheid

- (1) Diejenigen Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten vom Prüfungsausschuss einen schriftlichen Zulassungsbescheid.
- (2) Im Zulassungsbescheid wird ein Termin festgelegt, bis zu dem sich die Bewerberinnen und Bewerber beim Studierendensekretariat immatrikulieren müssen. Wird die Immatrikulation nicht fristgerecht vollzogen, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (3) Diejenigen Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Ranglistenplatz und der Ranglistenplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des Bewerbers aufgeführt sind. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Die Zulassungsverfahren enden am 30. September. Danach noch verfügbare Studienplätze können auf formlosen Antrag an den Prüfungsausschuss durch Nachrückverfahren der Rangliste gemäß § 5 Abs. 2 an geeignete Bewerberinnen und Bewerber vergeben werden. Die Antragsfrist hierfür beginnt jeweils am 30. September und endet innerhalb von zwei Wochen mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 7 Zugangsvoraussetzungen zum Promotionsabschnitt

- (1) Absolventinnen und Absolventen, die den ersten Abschnitt des Master-/Promotionsprogramms erfolgreich mit einer sehr guten oder guten Leistung (mindestens B bzw. 2,3) abgeschlossen haben können auf der Basis der erbrachten Leistungen auf Wunsch und nach Antragstellung in das Promotionsprogramm aufgenommen werden. Der Prüfungsausschuss behält sich Orientierungsgespräche

zur Feststellung der akademischen Eignung im 1. Abschnitt des Masterprogramms vor.

(2) Bewerberinnen und Bewerber mit Abschluss eines universitären Studiums in einem Fach mit bezug zu Prävention und Rehabilitation in Sport und Medizin oder deren Nachbargebiete nach § 3, das mit einer Regelstudienzeit von mindestens vier Jahren mit einem höheren Grad als „Bachelor“ mit sehr guter oder guter Note (mindestens B bzw. 2,3) abgeschlossen wurde, können auf Empfehlung des Prüfungsausschusses unmittelbar in den Promotionsabschnitt aufgenommen werden. Die Empfehlung für das Promotionsprogramm beruht auf folgenden Kriterien:

- akademische Eignung
- Abschlussnote
- Auswahlgespräch.

(3) Für Bewerberinnen und Bewerber die unmittelbar in den Promotionsabschnitt aufgenommen werden wollen (vgl. Absatz 2) gelten die in den §§ 4 bis 5 dargelegten Voraussetzungen und Modalitäten der Bewerbung und Zulassung.

(4) Absolventinnen und Absolventen die im ersten gemeinsamen Programmabschnitt eine mittlere Modulnote unterhalb von B (bzw. höher als 2,3) haben wird in der Regel die Fortsetzung des Masterprogramms (zweiter Abschnitt) empfohlen. Über Ausnahmefälle entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss.

(5) Bei einer mit sehr gut (A bzw. mind. 1,3) bewerteten Masterarbeit können sich Absolventinnen und Absolventen im Anschluss an die Masterarbeit erneut oder erstmalig für den Promotionsabschnitt bewerben.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.